

## Heimordnung

Das Seniorenzentrum Zion soll Ihnen eine neue Heimstätte sein, in der Sie sich wohl und zu Hause fühlen. Es will Sie vor allem die Zusage des Herrn in Jesaja 46,4 erleben lassen:

**"Ja, Ich will euch tragen bis ins Alter und bis ihr grau werdet.  
Ich will es tun, Ich will heben und tragen und erretten."**

01. Für betagte Menschen, die krankheitsanfälliger und unfallgefährdeter sind, kommt der betreuenden, pflegerischen und ärztlichen Versorgung grosse Bedeutung zu. Unser Heimarzt ist Dr. Michelsen von Dübendorf. Es besteht aber freie Arztwahl. Für die Pflege steht Ihnen rund um die Uhr diplomiertes Pflegefachpersonal zur Verfügung.
02. Die Leitung Pflegedienst und das gesamte Pflegepersonal sind für die Gesundheit und das Wohlbefinden der BewohnerInnen besorgt. In Fällen, in denen es notwendig ist, werden sie Ihren Arzt hinzuziehen.
03. Auf Haustiere wird aus Rücksicht auf die ungestörte Wohngemeinschaft und Hygiene verzichtet.
04. Aus Sicherheitsgründen ist im ganzen Haus das Anzünden von Kerzen und das Rauchen untersagt. Ums Haus herum und auf den Balkonen der Etagen ist es gestattet zu rauchen.
05. Die Mahlzeiten werden wie folgt serviert:  
  
Im Speisesaal: Frühstück: **07.30 bis 09.30 Uhr**  
Mittagessen: **12.00 Uhr**  
Abendessen: **17.15 Uhr**  
  
Im Stübli (für schwer pflegebedürftige BewohnerInnen):  
Frühstück: **08.00 Uhr**  
Mittagessen: **11.30 Uhr**  
Abendessen: **17.00 Uhr**
06. Bei der von der Heimleitung festgelegten Sitzordnung im Speisesaal wird soweit als möglich auf die persönlichen Bedürfnisse der BewohnerInnen Rücksicht genommen.
07. Zu den Mahlzeiten können Sie Gäste einladen. Eine Voranmeldung ist jedoch erforderlich. Zudem besteht die Möglichkeit, private Anlässe wie Geburtstage oder Jubiläen im Haus zu feiern. Verlangen Sie dazu unsere Bankettunterlagen.

08. Von **12.00 bis 12.55 Uhr und ab 17.30 Uhr** wird das Haus aus Sicherheitsgründen geschlossen. Bei späterer Heimkehr können Sie mit Ihrem Schlüssel öffnen oder es wird Ihnen geöffnet. Bei längerem Wegbleiben und bei Abwesenheit während den Mahlzeiten sollen Weggang und voraussichtliche Rückkehr **der Heimleitung und dem Pflegepersonal** gemeldet werden, damit sie sich keine unnötigen Sorgen machen und eventuelle Vorbereitungen durch das Pflegepersonal getroffen werden können (wie z.B. Medikamente richten).
09. Arbeits- und Dienstzuteilungen an das gesamte Personal (Küche, Hauswirtschaft, Pflege, Technischer Dienst) bestimmen die Leitung Seniorenzentrum sowie die Leitung der jeweiligen Abteilungen.
10. Der Zutritt zur Küche, zu den Vorratsräumen, Büros, Warenlift und Dienstzimmern des Pflegepersonals ist nur Mitarbeitern gestattet.
11. Das Seniorenzentrum Zion ist ein Teil des evangelischen Missionswerkes Mitternachtsruf. Es bietet sich daher die Möglichkeit, die Gottesdienste in der Zionshalle zu besuchen oder der Übertragung im Mehrzwecksaal oder im Zimmer (über Kabelanschluss per TV oder Radio) beizuwohnen. Die Zionshalle befindet sich direkt gegenüber unserem Haus und kann auch durch den unterirdischen Verbindungstunnel erreicht werden.
12. Mitglieder einer „Gesellschaft für humanes Sterben“ (EXIT) oder andere Einrichtungen mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung können in unserem Zentrum nicht aufgenommen werden. Ebenso ist die Durchführung von Selbsttötungsaktionen im Sinne einer „Sterbehilfe“, allenfalls unter Mitwirkung der genannten Einrichtungen und die Unterstützung solcher Massnahmen in unserem Haus nicht erlaubt.
13. Zweimal wöchentlich wird eine halbstündige Andacht gehalten und auf Wunsch bietet sich die Möglichkeit der Seelsorge an. Auch die Gemeindeältesten der evangelischen Gemeinde Mitternachtsruf besuchen Sie gerne im Seniorenzentrum zum gemeinsamen Bibellesen und Beten.
14. Wir bitten Sie, Ihre Wünsche und Beschwerden **immer** zuerst der Heimleitung vorzubringen. Wenn Sie sich mit der Heimleitung nicht einigen können, steht Ihnen die Möglichkeit offen, Ihr Anliegen der Heimkommission vorzutragen.  
Kann mit der Heimkommission keine Einigung getroffen werden, steht Ihnen der externe Beschwerdeweg offen, und zwar an den Bezirksrat, Bankstrasse 8, 8610 Uster.
15. Der Inhalt des Patientengesetzes ist uns bekannt und auf Wunsch kann gerne Einblick genommen werden.

# Allgemeine Vertragsbedingungen zum Pensionsvertrag

## 1. **Die Leistungen des Heims**

### 1.1. **Unterkunft**

- Sie wohnen in einem Einer- oder Zweierzimmer mit eigener Nasszelle und Balkon oder Terrasse.
- Bis auf das Bett, den Nachttisch, die Vorhänge und die Deckenlampe, die Ihnen vom Heim zur Verfügung gestellt werden, steht Ihnen die Möblierung Ihres Zimmers frei. Wichtige Gesichtspunkte bei der Möblierung sind folgende Faktoren: Kann der Boden hygienisch sauber gehalten werden, z.B. bei Spannteppich? Sind keine Stolperfallen da, z.B. bei losen Teppichen? Ist die Pflege machbar mit dem noch verbleibenden unmöblierten Platz, z.B. zum Rollstuhlwenden? Im Zweierzimmer ist Rücksicht auf die Wünsche des Mitbewohnenden zu nehmen. Im Zweifelsfall entscheidet die Leitung des Seniorenzentrums nach Abwägen der berechtigten Interessen beider Bewohnenden. Beim Zügeln der Möbel die hauseigenen Möbelrollis verlangen, welche mit Parkett schonenden Rädern ausgerüstet sind. Im Badezimmer sollten, wenn überhaupt, nur Möbel mit Füßen verwendet werden. Möbel oder Gegenstände, die keinen Platz im Zimmer oder im persönlichen Kellerschrank finden, sind auf Kosten des Bewohnenden anderweitig unterzustellen.
- Das Aufstellen und Nutzen brandgefährlicher Heiz- und Koch- (z.B. Heizkissen, Wasserkocher) sowie sonstiger Geräte, bedarf der jederzeit widerruflichen Zustimmung des Seniorenzentrums.
- Ohne Zustimmung des Seniorenzentrums ist der Bewohnende nicht berechtigt, innerhalb seiner Räume bauliche oder technische Änderungen vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen.
- Kabelnetzanschluss für Radio und Fernsehen sowie Telefonanschluss sind vorhanden. In den Zweierzimmern oder bei Schwerhörigkeit bitte mit Rücksicht auf andere Bewohnende einen Kopfhörer für das Fernsehen oder Musik hören verwenden. Die Kosten und Gebühren dafür werden vom Bewohnenden getragen. Im Laufe des Jahres 2011 wird die Möglichkeit des WLAN-Zuganges in jedem Zimmer fertig gestellt werden.
- Sie können den Speisesaal, das Badezimmer, die Gemeinschaftsräume, die Teeküche sowie die Aussenanlage mitbenützen.
- Zu Ihrer persönlichen Sicherheit sind im Haus Lift, Schwesternrufanlage mit Gegensprechmöglichkeit und voller Feuerschutz eingerichtet.
- Für an Demenz erkrankte Bewohnende besteht ein sogenannter Weglaufschutz, der allerdings keine hundertprozentige Garantie sein kann.
- Das Heim kommt für sämtliche Wartungs- und Unterhaltskosten an Gebäude, Gebäudeausstattung, Einrichtungsgegenständen, technischen Anlagen und Aussenanlage auf.
- Weiter geht der Kleinunterhalt für Jalousien und Sanitäreinrichtungen sowie der Ersatz von Glühbirnen zu Lasten des Hauses.
- Heizung, Wasser, Abwasser und Strom sowie die Abfallentsorgung sind ebenfalls im Grundangebot inbegriffen.

### 1.2. **Verpflegung**

- Im Speisesaal werden Ihnen täglich drei Mahlzeiten inkl. Getränke serviert. Dabei stehen Ihnen mittags und abends jeweils zwei Menus zur Auswahl.
- Diäten können nur auf ärztliche Verordnung verabreicht werden.
- Das Konsumieren von Getränken und einer Patisserie pro Tag ist in unserer Cafeteria für Bewohnende im Grundangebot enthalten und muss nicht zusätzlich bezahlt werden. Ebenfalls stellen wir auf den Etagen Mineralwasser zur Verfügung.

### 1.3. **Weitere Dienstleistungen**

- Bettwäsche (Nordisch schlafen), Frottierwäsche, Handtücher und Servietten erhalten Sie vom Haus. Diese und Ihre persönliche Wäsche (waschmaschinenfest und pflegeleicht) werden regelmässig in der hauseigenen Wäscherei gewaschen.
- Die Reinigung der persönlichen Wäsche und Kleidung, die nicht maschinell gewaschen werden kann, ist keine Leistung des Seniorenzentrums. Die Kosten dafür werden zusätzlich verrechnet.
- Das Beschriften der Wäsche und Kleidung übernimmt das Seniorenzentrum gegen Verrechnung. Für nicht gekennzeichnete Wäsche wird keine Haftung übernommen.
- Kleinere Kleider- und Wäschereparaturen sind im Grundangebot enthalten.
- Ihr Zimmer wird jede Woche gründlich durch das Hauswirtschaftspersonal gereinigt, die Nasszelle ausserdem täglich kontrolliert und bei Bedarf (zusätzlich kostenpflichtig) gereinigt. Das Heim kommt für Reinigungsmaterial, Waschmittel, Haushaltartikel usw. auf.
- Ebenso sorgt es für Blumen und Pflanzen im allgemeinen Bereich sowie Geranien auf den Balkonen.
- Für kleine Hilfeleistungen (Auskünfte, Geldwechsel, Briefmarkenverkauf, Formulierung von Briefen usw.) können Sie sich an das Büro wenden.
- Das Pflegepersonal ist rund um die Uhr im Dienst und avisiert bei Bedarf den technischen Pikettdienst.

### 1.4. **Alltagsgestaltung**

- Jeder Bewohnende ist berechtigt, an den Veranstaltungen unseres Wochenprogramms teilzunehmen. Es finden regelmässig Andachten, Seniorenturnen, Gedächtnistraining, Kochen, Basteln, Singen, Vorlesen, Begegnungen mit Ponys, Gottesdienste, besondere Anlässe (z.B. Filmvorführungen, Konzerte, Seniorennachmittage, Ausflüge) statt.

### 1.5. **Pflege und Betreuung**

- Das Pflegepersonal ist Tag und Nacht um das persönliche Wohlergehen der Bewohnenden besorgt. Unser Ziel ist eine aktivierende Betreuung zur Erhaltung, Förderung oder Wiedererlangung der Selbständigkeit. Ihre Lebenserfahrung sowie Ihre persönliche Lebensgeschichte sollen in die Betreuung mit einfließen. Falls die Medizin nicht mehr helfen kann, treten Schmerzlinderung sowie die seelsorgerliche Begleitung in den Vordergrund. Freie Arztwahl ist gewährleistet. Das Seniorenzentrum hat aber auch einen Heimarzt.
- Um bei Pflegebedürftigkeit die entsprechende Pflege und Betreuung sicherzustellen, erbringt das Heim zusätzliche Leistungen, welche in BESA-Punkten erfasst werden. Die Gewichtung der BESA-Punkte erfasst folgende Bereiche:
  - Grundpflege I – Grundpflege und hygienische Bedürfnisse
  - Grundpflege II – Hilfe beim Essen und Trinken
  - Grundpflege III – Mobilisierung (Mobilität/Gehfähigkeit/Bewegungsübungen/Lagern)
  - Gesundheits- und Behandlungspflege
  - Psychogeriatrische Leistungen I – Zeitliche und örtliche Orientierung
  - Psychogeriatrische Leistungen II – Betreuungsgespräche
- Der Bewohnende vertraut sich dem Heim und seinen Mitarbeitenden an. Vertrauensgrundlage für eine gute Zusammenarbeit ist eine sensible und an den Bedürfnissen der Bewohnenden orientierte Gestaltung der Pflege. Im Gegenzug verpflichten sich das Heim und seine Mitarbeitenden zur Diskretion und zu einem vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Informationen des Bewohnenden.

### 1.6. **Rechnungsstellung**

- Die regelmässigen Heimkosten unterteilen sich ab dem 1. Januar 2011 in den Alters- und Pflegeheimen des Kantons Zürich in Kosten der Hotellerie, der Betreuung und der Pflege, die entsprechend in der Rechnung auszuweisen sind (Zürcherisches Pflegegesetz vom 27. September 2010 §20). Dazu kommen

Nebenleistungen der Krankenversicherung (z.B. Medikamente, Pflegematerial) sowie Nebenleistungen für den persönlichen Bedarf.

1.6.1. **Hotellerietaxe**

- Die Kosten für Unterkunft und Verpflegung werden mittels der Hotellerietaxe erhoben. Es sind dies allgemeine Grundleistungen, die allen Heimbewohnern zu gleichen Teilen belastet werden.

1.6.2. **Betreuungstaxe**

- Die Kosten für die Betreuung werden mittels der Betreuungstaxe erhoben (Stufen 0 bis 4).
- Zum einen sind dies allgemeine Grundleistungen, die allen Heimbewohnern zu gleichen Teilen belastet werden,
- zum andern handelt es sich dabei um individuell notwendige Betreuungsleistungen, die pauschal entsprechend der BESA-Stufe verrechnet werden.

1.6.3. **Pflegestaxe**

- Die neue Pflegefinanzierung sieht in den bundesrechtlichen Bestimmungen (Beschluss vom 13. Juni 2008; das Gesetz tritt per 1. Januar 2011 in Kraft) für die Vergütung der Kosten 12 Stufen mit 20-Minuten-Schritten vor. Für die Anpassung der bestehenden Tarife an die neuen Beiträge haben die Kantone die Berechtigung, eine Anpassung innerhalb von drei Jahren vorzunehmen.
- Des Weiteren wurde in der Neuordnung der Pflegefinanzierung (Art. 25a KVG) folgende Aufteilung zur Übernahme der Pflegekosten beschlossen:
  - Beitrag der Krankenversicherung
  - Anteil der versicherten Person
  - Restfinanzierung durch die öffentliche Hand (Gemeinden und Kantone).
- Die Pflegekosten teilen sich also auf die drei Kostenträger Krankenversicherung, pflegebedürftige Person sowie öffentliche Hand auf. Dabei ist die Beitragshöhe der ersten beiden Träger fix festgelegt. Zudem wurde auch der dritte Beitrag vom Kanton Zürich für das Jahr 2011 fix festgelegt und zwar auf das sogenannte Normdefizit.
- Der Regierungsrat des Kantons Zürich hat beschlossen, dass die Tarife für das Jahr 2011 in der gleichen Höhe und mit denselben Werten pro Stufe wie im Jahr 2010 verrechnet werden sollen. Damit hat der Kanton Zürich entschieden, dass im Bedarfserfassungssystem BESA die alte Systematik der Stufen beibehalten wird und die neuen 12 Stufen mit den 20-Minuten-Schritten erst später eingeführt werden.
- Zusätzlicher Betreuungs- und Pflegeaufwand wird demzufolge weiterhin mit BESA-Punkten (gemäss dem BESA-System, System für Ressourcenklärung, Zielvereinbarung, Leistungsverrechnung und Qualitätsförderung) gewichtet und entsprechend dem BESA-Grad pauschal verrechnet. Die Leitung Pflegedienst legt diese Einstufung in Zusammenarbeit mit dem Pflegefachpersonal möglichst präzise fest, damit die Einstufung gegenüber den Bewohnenden und Angehörigen genau begründet werden kann. Um diesen Zweck zu erfüllen, kann die Leitung Pflegedienst den Hausarzt oder Ihren persönlichen Arzt hinzuziehen.

1.6.4. **Nebenleistungen KVG**

- Alle zusätzlichen Leistungen wie Medikamente, Pflegematerialien usw. (laut Mittel- und Gegenständeliste) werden separat verrechnet. Die auf dieser Liste enthaltenen Positionen und kassenpflichtigen Medikamente wird die Krankenkasse ebenfalls übernehmen.

1.6.5. **Persönliche Nebenleistungen**

- Dies beinhaltet alle eventuellen zusätzlichen Kosten wie z.B. Coiffeuse, Podologin etc. Siehe dazu Abschnitt 5 der Taxtabelle.

## 2. **Ihre Leistungen**

### 2.1. **Kostengutsprache**

- Angehende Bewohnende weisen vor Eintritt ins Seniorenzentrum Zion eine Kostengutsprache ihrer Wohngemeinde vor.

### 2.2. **Gesetzliche Vertretung**

- Der Bewohnende bestimmt vor Eintritt in das Seniorenzentrum seine gewünschte gesetzliche Vertretung. Diese tritt, falls der Bewohnende nicht mehr selbst dazu in der Lage ist, für die Rechte und Pflichten des Bewohnenden und in dessen Namen ein.

### 2.3. **Depotzahlung**

- Bei Eintritt wird ein unverzinsliches Depot von CHF 5000.– pro Bewohnenden erhoben. Diese Vorauszahlung wird mit der Schlussabrechnung verrechnet.

### 2.4. **Pensionsrechnung**

- Sie erhalten eine Gesamtmonatsrechnung sowie einen Rückforderungsbeleg für Ihre Krankenkasse. Schicken Sie diesen Rückforderungsbeleg mit Beilagen (Medikamenten- und Pflegematerialabrechnung sowie eine allfällige BESA-Einstufung) umgehend Ihrer Krankenkasse zur Vergütung zu. Falls unser Hausarzt nicht Ihr behandelnder Arzt ist, lassen Sie diese oben erwähnten Beilagen noch zuerst von Ihrem betreuenden Hausarzt visieren.
- Am letzten Arbeitstag des Monats wird dann aufgrund Ihrer Belastungsermächtigung per LSV (Lastschriftverfahren der Bank) oder DD (Debit Direct der Post) unsere Rechnung Ihrem Konto belastet. Wenn Sie mit der Rechnung nicht einverstanden sind, können Sie die Belastung bei Ihrer Bank oder Post innerhalb von 30 Tagen rückgängig machen.
- Die Monatsrechnung erhalten Sie jeweils rückwirkend für den vergangenen Monat. Falls Sie keine LSV- oder DD-Vereinbarung mit dem Seniorenzentrum eingegangen sind, ist die Rechnung innerhalb von 14 Tagen zu begleichen.
- Auf der Gesamtmonatsrechnung ist auch der Betrag, den die öffentliche Hand übernehmen muss, ersichtlich. Dafür benötigen wir die Angaben Ihres alten Wohnsitzes, damit wir direkt mit Ihrer Gemeinde diesen Betrag abrechnen können (Dieses Vorgehen sieht die neue Pflegefinanzierung so vor).

### 2.5. **Absenzen**

- Vom Vertragsbeginn bis zum definitiven Eintrittsdatum wird eine Reservationstaxe verrechnet. Bei Nichteinhalten des vertraglich bestimmten Eintrittsdatums in das Seniorenzentrum Zion verfällt dieser einbezahlte Betrag ganz zu Gunsten des Heimes (ausser bei Todesfall).
- Bei Abwesenheit (Spital, Ferien etc.) wird bis zum vierten aufeinander folgenden Tag die Tagestaxe um den Pflorgetaxenanteil der Krankenkasse reduziert. Ab dem 5. Tag wird zusätzlich die Hotellerietaxe um CHF 17.– reduziert sowie keine Pflorgetaxe mehr in Rechnung gestellt. Ab dem 30. Tag der Abwesenheit wird lediglich noch die Reservationstaxe geschuldet.
- An- und Abreisetag gelten nicht als Absenz.

### 2.6. **Leistungen Dritter**

- Alle Leistungen Dritter (Krankenkasse, Ergänzungsleistungen, Hilflosenentschädigung etc.) stehen dem Bewohnenden zu. Die Geltendmachung zusätzlicher finanzieller Beiträge ist Sache des Bewohnenden bzw. seines Vertreters.
- Wenn Sie die Tagestaxe nicht bezahlen können, müssen Sie vor Ihrem Heimeintritt bei der AHV-Zweigstelle eine AHV-Zusatzleistung beantragen. Zusatzleistungen sind keine Fürsorgeleistungen. Es besteht ein gesetzlicher Anspruch darauf, sofern bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.

## 2.7. **Ordnung**

- Sie sorgen grundsätzlich selbst für die tägliche Instandhaltung Ihres Zimmers und unterhalten Ihr eigenes Mobiliar selbst.
- Für Ihre persönliche Hygiene sind Sie im Rahmen Ihrer Kräfte grundsätzlich selbst verantwortlich.
- Schmutzige Wäsche darf nicht im Zimmer aufbewahrt werden. Ein dafür geeigneter Wäschesack hängt in Ihrer Nasszelle.
- Falls vom Heim festgestellt wird, dass der Bewohnende bei der Ordnung und Hygiene Unterstützung benötigt, werden diese Aufgaben zunehmend vom Seniorenzentrum wahrgenommen.

## 2.8. **Versicherungen und Haftung**

- Das Seniorenzentrum ist keine geschlossene Einrichtung und führt auch keine geschlossenen Abteilungen. Die Bewohnenden können sich im und ums Haus entsprechend ihrer Befindlichkeit und unter Berücksichtigung der betreuenden Schutzmassnahmen frei bewegen. Das Heim übernimmt für allfällige daraus entstehende gesundheitliche Schäden keine Haftung, ebenso nicht für dessen Verhalten oder das Wohlergehen des Bewohnenden (unabhängig von seiner Zurechnungsfähigkeit), wenn dieser das Heimgrundstück unbeaufsichtigt verlässt.
- Das Heim haftet nicht für Fälle höherer Gewalt, besonders wenn dadurch die Versorgung und Pflege des Bewohnenden nicht oder nur teilweise gewährleistet werden kann. Eine Haftung kommt nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz in Betracht.
- Der Bewohnende haftet unabhängig von seiner Zurechnungsfähigkeit für Schäden, die er verschuldet, z.B. Sachschäden an Gebäuden, Mobiliar und Effekten oder auch Personenschäden. Für sein persönliches Mobiliar, die Wertsachen und Bargeld ist er selbst verantwortlich. Es empfiehlt sich, keine grösseren Bargeldbeträge oder wertvolle Schmuckgegenstände im Zimmer aufzubewahren. Wenn Sie keine andere private Möglichkeit dazu haben, können Sie Ihre Wertsachen im Büro zur Aufbewahrung im Tresor abgeben.
- Der Bewohner ist zuständig für seine persönlichen Versicherungen (z.B. Kranken-, Unfall-, Haftpflicht- oder Hausratversicherung).
- Für abhanden gekommene Sachen kann das Seniorenzentrum keine Haftung übernehmen. In manchen Fällen lohnt sich der Abschluss einer entsprechenden Versicherung (z.B. Hörgeräte-Vollkaskoversicherung).

## 2.9. **Akut- und Übergangspflege**

- Im Rahmen zusätzlicher Leistungsangebote wie z.B. Übergangspflege können aufgrund übergeordneter, gesetzlicher Regelungen abweichende Taxbestimmungen zur Anwendung kommen.

## 2.10. **Ausserkantonale Bewohnende**

- Bei Bewohnenden aus anderen Kantonen sind diesen Gemeinden die Vollkosten der Pflegekosten in Rechnung zu stellen.
- Für Bewohnende aus dem Ausland (mit Wohnsitz im Ausland) werden kostendeckende Taxen verrechnet.

## 3. **Vertragsänderungen, -auflösung**

### 3.1. **Taxanpassungen, Vertragsänderung**

- Jede Änderung des Pensionsvertrages, der allgemeinen Vertragsbedingungen, der Heimordnung und der Taxtabelle wird Ihnen schriftlich mitgeteilt.
- Ergeben die Berechnungen der Trägerschaft des Heimes, dass eine Taxanpassung notwendig ist, so wird Ihnen diese jeweils auf das Ende eines Monats schriftlich mitgeteilt und tritt innerhalb eines Monats in Kraft.

- Verlangen gesetzlich übergeordnete Vorgaben eine Taxanpassung oder -änderung, so wird Ihnen dies zum nächst möglichen Zeitpunkt schriftlich mitgeteilt und tritt gemäss der gesetzlichen Vorgaben in Kraft.
- 3.2. **Taxreduktion**
- Bei Anwendung eines evtl. Sozialrabattes gilt die Differenz zur vollen Tagestaxe als gestundet und wird erstens bei Einkommens- oder Vermögenszuwachs oder zweitens beim Ableben des Bewohnenden (wobei sich die Nachforderung auf die Höhe des Nachlasses beschränkt) fällig.
- 3.3. **Kündigung seitens des Bewohnenden**
- Ihre schriftliche Kündigung ist gültig, wenn Sie eine Kündigungsfrist von 30 Tagen jeweils auf Monatsende einhalten.
- 3.4. **Kündigung seitens des Seniorenzentrums**
- Von Seiten des Heimes kann der Pensionsvertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen jeweils auf Monatsende schriftlich gekündigt werden:
    - wenn Sie wiederholt und grob gegen die Bestimmungen dieses Vertrages, gegen die Heimordnung oder gegen Weisungen der Heimleitung verstossen haben und deswegen mindestens zweimal schriftlich ermahnt worden sind
    - wenn Sie trotz wiederholter schriftlicher Mahnung die Pensionsrechnung nicht bezahlen oder über eine Taxanpassung keine Einigung erzielt werden kann
    - wenn Ihr Verhalten das Zusammenleben im Heim massiv stört.
- 3.5. **Todesfall**
- Bei Ihrem Ableben erlischt der Vertrag nach Ablauf von vierzehn Tagen, spätestens aber bei der endgültigen Zimmerabgabe. Für diese Zeitdauer wird die Reservationstaxe in Rechnung gestellt. Ihre persönlichen Effekten und Möbel müssen auf die Beendigung des Pensionsvertrages hin von den Erben abgeholt werden. Abweichendes muss zwischen Ihrer Verwandtschaft oder Kontaktperson und dem Heim ausdrücklich vereinbart werden.
- 3.6. **Reinigung bei Zimmeraufgabe oder -wechsel**
- Bei Auflösung des Pensionsvertrages wird durch das Hauswirtschaftspersonal eine gründliche Reinigung Ihres Zimmers vorgenommen, welche Ihnen als Sonderleistung verrechnet wird. Dasselbe gilt, wenn Sie auf eigenen Wunsch innerhalb des Hauses, ohne Auflösung des Pensionsvertrages, das Zimmer wechseln.
- 3.7. **Renovation**
- Wenn sich bei Auflösung des Pensionsverhältnisses oder bei einem sonstigen Zimmerwechsel Abnützungen oder Beschädigungen des Zimmers zeigen, die über das übliche Mass hinausgehen, so müssen auf Ihre Kosten durch ein Fachgeschäft die notwendigen Renovationsarbeiten vorgenommen werden.
- 3.8. **Zimmerwechsel**
- Der Bewohnende hat kein Anrecht auf ein bestimmtes Zimmer. Im Falle von gewissen Gründen kann ein Zimmerwechsel angeordnet werden.

---

Diese „Allgemeinen Vertragsbedingungen zum Pensionsvertrag“ treten per 1. Januar 2011 in Kraft und ersetzen alle vorherigen.

# Taxtabelle 2011

## 1. Hotellerietaxe:

Zimmer	Hotellerietaxe je Tag
Einerzimmer mit Balkon oder Terrasse	CHF 139.–
Zweierzimmer mit Balkon	CHF 124.– / je Person

- Für Kosten der Unterkunft und Verpflegung
- Auch für Getränke und Zvieri in der Cafeteria

## 2. Betreuungstaxe:

Betreuungsstufe	Betreuungstaxe je Tag
Stufe 0	CHF 15.–
Stufe 1	CHF 20.–
Stufe 2	CHF 25.–
Stufe 3	CHF 35.–
Stufe 4	CHF 65.–

- Alltagsgestaltung (Andachten, Seniorenturnen, Gedächtnistraining, Kochen, Basteln, Singen, Vorlesen, Begegnungen mit Ponys, Gottesdienste, besondere Anlässe, Betreuung im Fitnessraum)
- Einfache Aktivierung und Betreuung
- Unterstützung in alltäglichen Angelegenheiten (Beratung, vermittelnde Gespräche, Änderungen, Informationen, Koordination zwischen verschiedenen Diensten, Unterstützung beim Umgang mit Postsendungen, usw.)
- Begleitung bei der Einführung, Unterstützung in Krisensituationen, Begleitung in der Sterbephase
- Standardmobilitätshilfen (Rollator, Rollstuhl)

## 3. Pflorgetaxe:

BESA-Stufe (BESA-Punkte)	Pflorgetaxe total je Tag	Beitrag Kranken- versicherung	Bewohneranteil	Pflegebeitrag der öffentlichen Hand
Stufe 1 (1 - 11)	CHF 28.90	CHF 20.50	CHF 8.40	--
Stufe 2 (12 - 26)	CHF 71.75	CHF 41.00	CHF 21.60	CHF 9.15
Stufe 3 (27 - 44)	CHF 133.45	CHF 66.50	CHF 21.60	CHF 45.35
Stufe 4 (45 +)	CHF 216.55	CHF 82.00	CHF 21.60	CHF 112.95

- Pflorgetaxen sind in Höhe der Normkosten, welche vom Kanton Zürich für das Jahr 2011 auf 4 Stufen festgesetzt wurden.
- Den Beitrag der Krankenversicherung fordert der Bewohnende von seiner Krankenversicherung ein.
- Der Bewohneranteil leitet sich von den festgelegten Ansätzen der bundesrechtlichen Bestimmungen ab.
- Der Beitrag der öffentlichen Hand entspricht dem Normdefizit, das durch die Gemeinde und den Kanton finanziert wird. Die Abrechnung dieses Beitrags erfolgt direkt zwischen dem Heim und der Gemeinde, in welcher der Bewohnende vor Heimeintritt Wohnsitz hatte.

#### 4. Nebenleistungen KVG:

- Medikamente und Pflegematerialien (gemäss Mittel- und Gegenständeliste) werden separat verrechnet

#### 5. Persönliche Nebenleistungen:

Was	Wieviel
Telefonanschluss	CHF 20.–/Monat plus Gesprächsgebühren
Private Auslagen wie Coiffeuse, Podologin, grössere Kleiderreparaturen, chem. Reinigung, persönliche Hygieneartikel, eigene Aktivitäten, Transporte, besondere Mobilitätshilfen	Nach Aufwand
Beschriftung der Wäsche und Kleidung	CHF 100.–/100 Stück
Eintrittspauschale	CHF 150.–
Aussergewöhnliche Schadensbehebungen	Nach Aufwand
Schlüsselverlust	CHF 130.–
Zimmerservice (aus Komfortgründen)	CHF 5.–/Mahlzeit
Ausserordentliche Leistungen	CHF 65.–/Stunde
Reinigung bei Zimmeraufgabe	CHF 290.–
Todesfallkosten	CHF 370.–
Austrittspauschale (bei Wegzug)	CHF 100.–

#### 6. Reservationstaxe:

Zimmer	Hotellerietaxe je Tag
Einerzimmer	CHF 140.–
Zweierzimmer je Person	CHF 125.–

#### 7. Reduktion bei Abwesenheit:

Reduktion bei Abwesenheit (z.B. Ferien, Spitalaufenthalt)	Hotellerietaxe	Betreuungstaxe	Pflegertaxe: Krankenkassen-Anteil	Pflegertaxe: Eigenanteil und öffentliche Hand
bis zum 4. Tag	X	X	---	X
Ab dem 5. Tag	Reduktion um CHF 17.–	X	---	---
Ab dem 30. Tag	Reservationstaxe		---	---

Der An- und Abreisetag gilt nicht als Abwesenheit.

X = wird verrechnet / --- = wird nicht verrechnet

Die „Taxtabelle 2011“ tritt per 1. Januar 2011 in Kraft und ersetzt alle bisherigen.